



Satzung

über die Straßenreinigung

in der

Stadt Friedrichstadt

Aufgrund der § 4 Abs. 1 S. 1 und § 17 Abs. 2 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 45 Abs. 3 S. 2 Nrn. 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie der begehbaren Seitenstreifen. Zur Fahrbahn gehören auch die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und den begehbaren Seitenstreifen. Bei Schnee- und Eisglätte gehört dazu auch das Bestreuen der Gehwege, der begehbaren Seitenstreifen, Fußgängerüberwege und der besonders wichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der im **beigefügten Straßenverzeichnis** bezeichneten Straßen und Wege wird in der Frontlänge grundsätzlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
 - a) Die Fahrbahnen der Straßen und Wege soweit deren Benutzung deren Benutzung als Fußweg geboten ist.
 - b) Die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - c) die begehbaren Seitenstreifen,



Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

- d) die Bushaltestellenbuchten,
- e) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- f) die Rinnsteine,
- g) die Gräben,
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das **beigefügte Straßenverzeichnis** ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Mehrere Pflichtige sind nebeneinander verantwortlich und haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Dies gilt nur für gewerbliche Dienstleistungsunternehmen, Reinigungsmaßnahmen im Rahmen von Nachbarschaftshilfe sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht gilt verursacherunabhängig und umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Laub und Abfällen geringen Umfangs. Wildwachsende Kräuter sowie der Bewuchs von den anliegenden Grundstücken sind zu entfernen, wenn
 - dadurch der Straßenverkehr behindert
 - die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird
 - wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen, Gehwege und Grünstreifen sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Dieses gilt auch für die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung, unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen, unverzüglich zu entfernen.
- (3) a) Anlieger, vor deren Grundstück kein Gehweg, wohl aber ein Grünstreifen vorhanden ist, sind verpflichtet, diesen Grünstreifen zu pflegen und zu reinigen.



Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

- b) Für den Fall, dass Grünstreifen und Gehweg vorhanden sind, obliegt den Anliegern die Reinigungspflicht und Pflege beider Flächen.
 - c) Wälle, die im Grundstücksbereich an der Straßen- oder Wegefront im Innenbereich der Stadt vorhanden sind, sind von den Anliegern je nach Bewuchs, mindestens aber zweimal jährlich, wenn erforderlich, zu mähen.
- (4) Die zu reinigenden Straßenteile sind in mindestens einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten und abzustreuen.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden öffentlichen Flächen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen, ggf. müssen Dritte beauftragt werden. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Die Schnee- und Glättebeseitigung dient der Gewährleistung eines sicheren Berufs- und Tagesverkehrs und hat daher innerhalb der genannten allgemeinen Verkehrszeiten zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis ist, wenn möglich, auf dem eigenen Grundstück zu lagern, so dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird und die Entwässerungsrinnen schneefrei bleiben.
Wenn dieses nicht möglich ist, sind Schnee und Eis auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern. Falls sich die Gehwegbreite dadurch auf unter 1 m verringern würde, kann auch die Entwässerungsrinne zur Lagerung genutzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind auf jeden Fall von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Die Pflicht zur Beseitigung von besonderen Verunreinigungen betrifft ebenso die Halterinnen und Halter von Hunden und Pferden. Die, durch die in ihrem Besitz befindlichen Tiere, verursachten Verunreinigungen auf allen öffentlichen Straßen,



Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

Wegen, Gehwegen und Plätzen, besonders auf die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen und Wege, sind umgehend zu beseitigen. Die vorgenannten Regelungen in diesem § 4 und die des § 46 StrWG treffen auf die Halterinnen und Halter von Hunden und Pferden uneingeschränkt zu.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten (Verletzung der Reinigungspflicht)

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG (Bundesfernstraßengesetz). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 und § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt
 - c. entgegen §7 dieser Satzung die Sicherheit des Straßenraumes gefährdet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen nach Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 7 Rechtsfolgen bei Verstoß

Verstöße gegen diese Straßenreinigungssatzung werden im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens durchgesetzt.

§ 8 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.



Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Friedrichstadt (bzw. das Amt Nordsee-Treene) ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Abs.1 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und LDSG in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verarbeitet.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname des Eigentümers;
2. Anschrift des Eigentümers;
3. Grundstücksanschrift;
4. Name, Vorname des Reinigungspflichtigen, wenn abweichend vom Eigentümer;
5. Anschrift des Reinigungspflichtigen, wenn abweichend vom Eigentümer;
6. Bei Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 Nachweis der Haftpflichtversicherung des Reinigungspflichtigen;
7. Bei besonderen Verunreinigungen gemäß § 4 Name, Vorname (Ggf. auch Unternehmensname, Z.B. Lohnunternehmer in der Erntezeit) und Anschrift des Verunreinigers sowie entstandene Kosten.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des zur Reinigung Verpflichteten.

Werden durch den zur Reinigung Verpflichteten keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder wenn diese Angaben bei dem zur Reinigung Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, kann die Stadt Friedrichstadt (bzw. das Amt Nordsee-Treene) durch Übermittlung oder Auswertung von

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabeordnung nicht entgegensteht;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu



Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

reinigenden Grundstücks, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;

4. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über Namen und Anschrift der Reinigungspflichtigen gem. § 2 Abs. 2, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;

5. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden;

7. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, sofern schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LDSG die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

- (3) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verarbeiten. Die Grundstücksanschrift darf an entsprechende Firma bzw. Bauhof, zur Durchführung der evtl. Ersatzvornahme, übermittelt werden. Die für § 2 Abs. 3 erhobenen Daten werden 6 Monate nach Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten

und

die für § 4 erhobenen Daten werden 6 Monate nach Beseitigung der außergewöhnlichen Verunreinigung durch den Reinigungspflichtigen bzw. nach Erstattung der Kosten durch den Reinigungspflichtigen gelöscht.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2025** in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung vom 28. April 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.



Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

Friedrichstadt, den 31.07.2025


Bürgermeister
Tobias Tietgen



Anlage: Straßenverzeichnis

Hinweis:

Diese Satzung beruht auf dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, aus dem Sie auch weitere Einzelheiten entnehmen können.



Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

Straßenverzeichnis **als Anlage zur Straßenreinigungssatzung** **der Stadt Friedrichstadt**

Gültigkeit nur für den Straßenabschnitt in geschlossener Ortslage

Am Binnenhafen	Lohgerberstraße
Am Deich	Maler-Peters-Ecke
Am Fürstenburgwall	Mittelgrabenstraße
Am Markt	Neue Straße
Am Mittelburgwall	Oldenkooger Ring
Am Ostersielzug	Ostdeutsche Straße
Am Schulwald	Ostergrabenstraße
Am Stadtfeld	Osterlilienstraße
Am Treenefeld	Ostermarktstraße
Am Westersielzug	Pastor-Mensinga-Straße
Bahnhofstraße	Prinzenstraße
Biernatzkistraße	Prinzeßstraße
Borkmühlenweg	Schanzenstraße
Brückenstraße	Schleswiger Straße
Christiansenstraße	Schmiedestraße
Dithmarscherstraße	Schwabstedter Weg
Doesburger Straße	Seebüll
Dr.-Tadey-Weg	Senator-Stuhr-Straße
Drager Weg	Skjerner Straße
Eiderallee	Spätingweg
Eiderbrücke	Stapelholmer Platz
Eiderstedter Straße	Steckelmacherstraße
Eiland	Tegelhoff
Flachsblumenstraße	Tönninger Straße
Freesenkoog	Treenedeich
Gartenstraße	Treenehof
Goosweg	Treenesiedlung
Großer Garten	Treeneufer
Hans-Holtorf-Straße	Uelvesbüller Straße
Herzog-Friedrich-Straße	Van-Wouwer-Straße
Holmertorstraße	Westerhafenstraße
Inselweg	Westerlilienstraße
Jürgen-Ovens-Straße	Westermarktstraße
Kaneelstraße	Witzworter Straße
Kirchenstraße	Zum Hafen
Koldenbüttler Straße	

und sämtliche gemeindeeigenen Fußwege, die als Verbindungswege zwischen zwei Straßen dienen